

A. Einleitung

Der VAC Konzern (nachfolgend „VAC“) bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Wir tolerieren weder Verstöße gegen international verankerte Menschenrechte noch gegen nationale und internationale Umweltschutzvorschriften.

Die Achtung der Menschenrechte sowie der Schutz der Umwelt ist für uns sowohl im In- als auch im Ausland integraler Bestandteil einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Die Grundlage der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bilden die folgenden internationalen Regelungswerke, zu denen sich die VAC bekennt:

- Internationale Menschenrechtscharta
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN Global Compact
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen.

Die VAC befolgt die auf sie anwendbaren Gesetze im In- und Ausland, und handelt nach den internationalen Menschenrechtsstandards.

Die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze zur Menschenrechts- und Umweltstrategie gelten im gesamten eigenen Geschäftsbereich (§ 2 Abs. 6 LkSG) des VAC Konzerns, einschließlich im eigenen Geschäftsbereich der Vacuumschmelze GmbH & Co. KG, und sind von der Geschäftsleitung sowie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben täglich einzuhalten. VAC erwartet die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten von allen Geschäftspartnern. Die Achtung und Wahrung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten ist die Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit mit der VAC.

B. Der VAC Konzern

Der VAC Konzern ist ein führender Hersteller von magnetischen Legierungen und daraus hergestellten Lösungen. Ihre Konzerngesellschaften entwickeln, produzieren und vertreiben Produkte, welche von nanokristallinen/amorphen Werkstoffen über kristalline Werkstoffe bis hin zu Stromsensoren, Dauermagneten sowie Abschirmkabinen gegen äußere magnetische Störfelder reichen. Aufgrund ihrer Werkstoffkompetenz und ihres Fertigungs-Know-hows verfügen die Unternehmen des VAC Konzerns über ein einzigartiges Anwendungsverständnis, das sie in innovative Anwendungslösungen für Kunden übersetzen.

C. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (nachfolgend „LkSG“) verfolgt das Ziel, menschenrechtliche und umweltbezogene Standards entlang der gesamten Lieferkette zu gewährleisten. Zu diesem Zweck definiert es eine Reihe geschützter Rechtspositionen, deren Verletzung durch umfangreiche Sorgfaltspflichten vorgebeugt werden soll.

Nach § 6 Abs. 2 LkSG hat jedes in den Anwendungsbereich des LkSG fallende Unternehmen eine Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie zu verabschieden. Darin ist das Verfahren zu beschreiben, mit dem ein Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette nachkommt. Es sind die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu benennen, die auf Grundlage der Risikoanalyse prioritär festgestellt wurden. Schließlich definiert die Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die ein Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

D. Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in der gesamten Lieferkette

VAC ergreift angemessene und wirksame Maßnahmen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern. Wird festgestellt, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, greift ein zielgerichteter Abhilfeprozess, im Rahmen dessen individuelle Maßnahmen zur Beendigung eines Verstoßes und zur Minimierung seiner Folgen ergriffen werden.

Alle Maßnahmen, die im Rahmen unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Verantwortung ergriffen werden, folgen dem Grundsatz „Befähigung vor Rückzug“: Wir bekennen uns dazu, unsere Geschäftspartner bei der Vermeidung und Beendigung von Verstößen gegen die Menschenrechte oder umweltbezogenen Vorschriften zu unterstützen, bevor wir Geschäftsbeziehungen aufgeben oder auf alternative Bezugsquellen ausweichen. **Wir verstehen die Realisierung von Menschenrechts- und Umweltschutz in der Lieferkette als gemeinsame Verantwortung („shared responsibility“) der VAC und ihrer Lieferanten.**

1. Menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen

Wir erwarten von all unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, unseren Geschäftspartnern und Lieferanten die Einhaltung der folgenden geschützten Rechtspositionen:

- **Verbot der Kinderarbeit und Kinderzwangsarbeit:** Kinderarbeit im Sinne der ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 ist verboten.
- **Verbot der Sklaverei, Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit und sklavenähnlichen Praktiken:** Jede Form von Sklaverei, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und sklavenähnlichen Praktiken ist verboten. Die ILO-Übereinkommen Nr. 29 (einschließlich ihres Protokolls) und Nr. 105 werden beachtet.
- **Einhaltung der grundlegenden Vorschriften zum Arbeitsschutz:** Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz im Geschäftsbetrieb werden durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Zu den geeigneten Maßnahmen gehören unter anderem die unentgeltliche Bereitstellung geeigneter Schutzkleidung, die Einweisung in Arbeitsmittel (z. B. Maschinen) und regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften.
- **Diskriminierungsverbot:** Eine Diskriminierung auf der Grundlage von nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist, ist verboten. Davon umfasst ist auch das Verbot der Lohndiskriminierung.
- **Arbeitsstunden und Ruhezeiten:** Gesetzliche Vorschriften zur Arbeitszeit und zu den Ruhezeiten werden eingehalten. Durch geeignete Maßnahmen wird die Einhaltung von Vorschriften zur Arbeitszeit und zu Ruhezeiten überprüft.
- **Angemessener Lohn:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten mindestens den nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn. Sieht das anwendbare nationale

Recht keinen gesetzlichen Mindestlohn vor, erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen angemessenen Lohn.

- **Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Streikrecht:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nach dem ILO-Übereinkommen Nr. 98 das Recht, sich zum Zweck der Kollektivverhandlungen zu einer Arbeiterorganisation zusammenzuschließen oder einer bestehenden Organisation beizutreten. Sofern das nationale Recht Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit vorsieht, erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Recht, alternative Vertretungen zur Führung von Kollektivverhandlungen frei zu gründen.
- **Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- oder Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch:** Die Geschäftstätigkeiten führen keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässer- oder Luftverunreinigungen oder einen übermäßigen Wasserverbrauch herbei, die die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, den Zugang zu Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen oder die Gesundheit von Personen beeinträchtigen. Nationale Vorschriften zum Lärmschutz werden eingehalten.
- **Widerrechtliche Zwangsräumung und der Schutz unternehmerischer Projekte:** Im Rahmen des Erwerbs, der Bebauung oder der anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern wird das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und dem widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beachtet. Sicherheitsaufgaben zum Schutz unternehmerischer Projekte werden nicht an öffentlich oder private Sicherheitskräfte delegiert, wenn bei deren Einsatz aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle Menschenrechtsverletzungen begangen werden oder drohen.
- **Quecksilber und persistente organische Schadstoffe:** Es wird stets im Einklang mit den Vorschriften zum Verbot und der Verwendung von mit Quecksilber versetzten Produkten gem. dem Übereinkommen von Minamata gehandelt. Das Verbot der Produktion und Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen nach dem Stockholmer Übereinkommen wird beachtet.
- **Gefährliche Abfälle:** Bei der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen werden die anwendbaren Gesetze zum Umweltschutz eingehalten. Die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle erfolgt stets im Einklang mit dem Basel Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

- **Konfliktmineralien:** Alle verwendeten Rohmaterialien und Produkte enthalten keine Konfliktmineralien. Die VAC handelt im Einklang mit allen relevanten Vorschriften zu Konfliktmineralien, insbesondere Art. 1502 Dodd-Frank Act, der Verordnung (EU) 2017/821 und dem OECD Leitfaden für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

2. Maßnahmen für ein effektives Risikomanagement

Zum Schutz der eingangs genannten Rechtspositionen in der Lieferkette setzt VAC eine Reihe von Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei ihren unmittelbaren Zulieferern um. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die Sorgfaltspflichten ebenfalls umsetzen und die Verpflichtung zur Umsetzung von menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette weitergeben.

Die Sorgfaltspflichten werden für den eigenen Geschäftsbereich und die gesamte Lieferkette im Rahmen eines Risikomanagementsystems umgesetzt. Durch die Integration der Sorgfaltspflichten in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe stellt VAC sicher, dass Risiken bestmöglichst erkannt und Präventions- und Abhilfemaßnahmen zielgerichtet umgesetzt werden.

2.1 Effektives Risikomanagement und Wirksamkeitsüberprüfungen

Das Risikomanagementsystem richtet Prozesse zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten ein und legt Verantwortungsbereiche, Zuständigkeiten und Berichtslinien fest.

Die Sorgfaltspflichten werden innerhalb der VAC horizontal verankert. Alle relevanten Abteilungen – Global Supply Chain (GSC), Human Resources (HR), Legal/Compliance, Environment, Health and Safety (EHS), Quality Management (QM) – werden als Projektgruppe in die Umsetzungsschritte einbezogen. Operativ gesteuert wird die Umsetzung der Sorgfaltspflichten jeweils auf Ebene der einzelnen Abteilungen in Bezug auf die für sie maßgeblichen Geschäftsabläufe. So steuert bspw. GSC die Sorgfaltspflichten für Zulieferer, während HR die Durchsetzung arbeitnehmerbezogener Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich gewährleistet. Die Projektgruppe unter Leitung von Legal/Compliance koordiniert die Umsetzung der Sorgfaltspflichten, setzt Prioritäten und leitet übergeordnete Bemühungen der VAC zum Schutz der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten. Die für die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten zuständigen Personen erhalten Schulungen zum LkSG und dessen Umsetzung. Ein Handbuch, das für alle Mitarbeiter zentral einzusehen ist, klärt zudem alle Fragen rund um das LkSG.

Die vertikale Verankerung der Sorgfaltspflichten erfolgt durch die Festlegung von Aufsichts- und Koordinationszuständigkeiten. Gesamtverantwortlich für die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist die Geschäftsleitung.

VAC hat die Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements der Abteilung Legal/Compliance übertragen. Der Chief Compliance Officer (CCO) ist Ansprechperson für die Geschäftsführung bei allen Fragen zum LkSG und berichtet direkt an diese. Der CCO überwacht das Risikomanagement für den eigenen Geschäftsbereich sowie für die gesamte Lieferkette.

2.2 Risiken erkennen, gewichten und priorisieren

VAC führt vollumfängliche Risikoanalysen in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und bei ihren unmittelbaren Zulieferern durch. Dabei greifen wir sowohl auf internen als auch externen Sachverstand zurück. Die Komplexität und der Umfang unserer internationalen Lieferkette erfordert den Einsatz technischer Lösungen, die uns bei der Identifizierung, Verifizierung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken unterstützen.

Unser Risikoanalysesystem ermöglicht eine Ermittlung der menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken eines jeden Geschäftspartners. Unter Zugrundelegung der allgemeinen Zuliefererangaben – insbesondere des Herkunftslands – erfolgt eine abstrakte Risikoanalyse basierend auf einer Vielzahl anerkannter Indizes und Studien externer Experten. In unserer Risikoanalyse berücksichtigen wir unter anderem die offiziellen Indizes der im folgenden aufgeführten Organisationen:

UNICEF, Save the Children, Walk Free Foundation, IGB, WEF, OECD, GLWC, Yale University, WWF, FAO, World Bank, FFP, UNEP, WITS, Eurostat, CEIP, Sensoneo, ILO.

Die Ergebnisse der Indizes dieser Organisationen werden zweimal jährlich aktualisiert. Zudem wird im Zuge der Aktualisierung recherchiert, ob neue Regelungen/Konventionen in Kraft getreten sind und ob neue Indizes aufgenommen werden müssen.

Auf der Grundlage von Selbstbewertungen der Lieferanten, nachgewiesener Zertifizierungen, eigener Erkenntnisse aus Audits und Erkenntnissen aus unserem Beschwerdeverfahren überprüfen wir Geschäftspartner anschließend auf konkrete menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken. Dabei wird nicht nur das Herkunftsland und die Branche des Geschäftspartners berücksichtigt. Wir analysieren auch Produktrisiken, insbesondere zu Umweltaspekten, sowie

eine Vielzahl weiterer Daten (z.B. CSR Report), um Risiken einzugrenzen, zu lokalisieren und frühzeitig zu erkennen.

Wir gewichten und priorisieren Risiken, indem wir die typischerweise zu erwartende Schwere einer möglichen Rechtsverletzung und ihre Unumkehrbarkeit in ein Verhältnis zu der Eintrittswahrscheinlichkeit setzen. Wir berücksichtigen auch den Grad unseres Einflussvermögens, um Risiken zu priorisieren und zielgerichtet dort aktiv zu werden, wo die Realisierung von Risiken droht. Wir differenzieren zwischen 5 Risikostufen (1 = kein Risiko, 5 = sehr hohes Risiko). Für jede Risikokategorie haben wir bestimmte Maßnahmen definiert, so dass Präventions- und Abhilfemaßnahmen dort angestoßen werden wo sie notwendig sind.

2.3 Präventiv vorgehen

Die umfangreiche Risikoanalyse wird ergänzt durch angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen.

Im eigenen Geschäftsbereich gilt ein unternehmensinterner Verhaltenskodex, der die Erwartungen an und die Rechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern klar und verständlich zusammenfasst. Unsere Grundsatzklärung ist öffentlich auf unserer Webseite zugänglich.

VAC führt Schulungen und Weiterbildungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch. Die mit der Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teil, um die internationalen Anforderungen an die Menschenrechte und den Umweltschutz in der gesamten Lieferkette umsetzen zu können. Unseren Geschäftspartnern bieten wir in geeigneten Fällen Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten an, damit auch diese befähigt werden, den Menschenrechten und dem Umweltschutz in ihrem Geschäftsbereich zur Geltung zu verhelfen.

Wir führen regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen im eigenen Geschäftsbereich durch, um Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren.

Alle Geschäftspartner mit erhöhtem Risiko erhalten von uns einen Selbstauskunft-Fragebogen. Geschäftspartner kontrollieren wir anlassbezogen im Rahmen von Audits sowie der stichpunktartigen Kontrolle mit Hilfe von Selbstauskunftsfragebögen. Audits und Kontrollen lassen wir gegebenenfalls durch ein unabhängiges Audit-Unternehmen durchführen.

Wir verlangen von Geschäftspartnern, unsere menschenrecht- und umweltbezogenen Erwartungen in der Lieferkette weiterzugeben und ihre Einhaltung laufend zu überprüfen. Zu diesem Zweck bildet unser SCoC (Supplier Code of Conduct) die Grundlage für die Eingehung einer neuen Geschäftsbeziehung.

2.4 Abhilfe leisten

Wirksame Abhilfemaßnahmen sind zu ergreifen, wenn die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eintritt oder unmittelbar bevorsteht.

VAC leitet situationsbezogene Abhilfemaßnahmen umgehend nach Identifizierung eines entsprechenden Verstoßes ein.

2.5 Hinweisen nachgehen

Eine wichtige Rolle für die Identifizierung von Risiken und Verstößen in der Lieferkette spielt ein funktionierendes Beschwerdeverfahren, das für alle Betroffene in der Lieferkette – von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Zulieferer bis hin zu Dritten, die durch unsere oder die Aktivitäten unserer Zulieferer beeinträchtigt werden können– zugänglich ist. Dabei ist wichtig, dass Hinweise vertraulich abgegeben werden können.

Unser webbasiertes Hinweisgebersystem ist mehrsprachig, berücksichtigt die Komplexität unserer Lieferkette und ist leicht zugänglich, um die Abgabe von Hinweisen so einfach wie möglich zu gestalten.

Die Handhabung von Hinweisen erfolgt vertraulich und zügig. Die mit der Bearbeitung von Hinweisen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen im Rahmen des Beschwerdemanagements keinen Weisungen; ihre Neutralität ist gewahrt. Jede Beschwerde löst einen Bewertungs- und Maßnahmenprozess aus, am Ende dessen die Beendigung des berichteten Verstoßes oder die Minimierung eines erkannten Risikos steht. Jede Beschwerde wird nach ihrem Eingang von den zuständigen Mitarbeitern geprüft. Nach Klärung des Sachverhalts wird eine zielgerichtete Lösung, ggf. in Konsultation mit der hinweisgebenden Person, erarbeitet. Nach Umsetzung von Abhilfemaßnahmen erfolgt eine Erfolgsprüfung der Maßnahme. Das gesamte System wird regelmäßigen Wirksamkeitsprüfungen unterzogen.

Eingereichte Hinweise und Beschwerden werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt.

2.6 Verantwortung in der gesamten Lieferkette

VAC nimmt ihre Verantwortung für die gesamte Lieferkette sehr ernst. Entsprechend erstrecken wir unsere Risikoanalyse anlassbezogen auch auf Zulieferer, die zwar keine direkten Geschäftsbeziehungen zu uns unterhalten, aber Teil unserer Lieferkette sind. Für die anlassbezogene Einbeziehung mittelbarer Zulieferer setzen wir auf eine enge Zusammenarbeit mit unseren unmittelbaren Geschäftspartnern, um die Transparenz in der Lieferkette kooperativ und zum Wohle aller zu erhöhen.

2.7 Dokumentation und Berichterstattung

Die Umsetzung aller Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert. Über unser Risikoanalysetool erfassen wir sämtliche, uns zugängliche Informationen über erkannte Risiken und ergriffene Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Wir bekennen uns zudem zu einer transparenten Kommunikation zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Herausforderungen, denen die VAC ausgesetzt ist. Durch unsere öffentliche Berichterstattung kommunizieren wir mindestens jährlich erkannte Risiken, ergriffene Maßnahmen sowie den erzielten Fortschritt.

2.8 Wirksamkeitsüberprüfungen

Die Effektivität und Wirksamkeit aller menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten muss stets gewährleistet sein. Wirksamkeitsüberprüfungen aller Maßnahmen finden anlassbezogen und mindestens jährlich durch das Qualitätsmanagement statt. Für die Wirksamkeitsanalyse werden bereits vorhandene Leistungskennzahlen verwendet und neue Indikatoren entwickelt.

3. Im Fokus: Menschenrechte und Umwelt

Unsere unternehmerische Sorgfaltspflicht beginnt damit, dass wir mögliche branchenbezogene und länderspezifische Verletzungen von Menschenrechten und Umweltrisiken rechtzeitig identifizieren. Dabei wägen wir ab, wie wahrscheinlich eine Menschenrechtsverletzung ist, wie schwer die Auswirkungen sein könnten und wie gut und wahrscheinlich sie durch den Einfluss der VAC vermieden werden könnten.

Branchenspezifische Risiken ergeben sich insbesondere aus dem Bezug von verschiedensten global beschafften Materialien, die innerhalb der VAC für ein diversifiziertes Produktportfolio genutzt und weiterverarbeitet werden. Bezugsquellen liegen unter anderem in Europa, China und Südostasien, sodass wir einen besonderen Fokus auf Risiken für die Vereinigungsfreiheit, Kinderarbeit und angemessene Arbeitsbedingungen legen.

Auf diese identifizierten besonderen Risiken in unserer Lieferkette reagieren wir mit den oben beschriebenen gestaffelten Maßnahmen. Dabei priorisieren wir diejenigen Bereiche, auf die die VAC am meisten Einfluss nehmen kann und wo die Auswirkungen auf die Menschen am größten sind.

E. Ausblick

VAC verpflichtet sich zur fortlaufenden Überprüfung, Weiterentwicklung und Verbesserung ihrer eigenen Maßnahmen. Sie steht mit allen relevanten Stakeholdern im Austausch, um die Achtung der Menschenrechte sowie den Schutz der Umwelt in der gesamten Wertschöpfungskette zu gewährleisten.